

**Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang Kunstgeschichte
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 9. März 2017

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550,557), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung des Masterstudiengangs Kunstgeschichte:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Kunstgeschichte vom 10. Januar 2008 (Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Satzung zur Streichung und Änderung der Mindestnote für die Zulassung zu Masterstudiengängen der Philosophischen und Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 20. Januar 2011 (Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 268), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „des Latinums“ durch die Wörter „zweier Fremdsprachen, zu denen in der Regel das Englische und Latein gehören,“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Der Nachweis beider Fremdsprachen gilt als erbracht, wenn der Bewerber seine Studienqualifikation an einer fremdsprachigen Einrichtung oder an der Schule in einer entsprechenden Fremdsprache mit einer Durchschnittsnote von mindestens „ausreichend“ des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalenten Schulnote) erworben hat und nachweist.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten der Änderungssatzung immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 22. Februar 2017, der mit Beschluss des Senats vom 30. März 2016 gemäß § 81 Absatz 7 LHG M-V und § 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-

Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung der Rektorin vom 9. März 2017.

Greifswald, den 09.03.2017

**Die Rektorin
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 14.03.2017